

48

**Dipl Pol Bernd Schrader  
Rechtsanwalt**

Westfälische Straße 41  
D-10711 Berlin

Telefon (030) 89 09 37 91

Telefax (030) 89 09 37 88

E-Mail: buero@raberndschneider.de

Anwaltsbüro • Westfälische Straße 41 • D-10711 Berlin

**Bundesverwaltungsgericht  
Simsonplatz 1**

04107 Leipzig

- vorab per Telefax 0341 - 2007 - 1000

Bundesverwaltungsgericht Berlin

25. APR. 2008

28.4.

3 2007

Bürozeiten

Mo-Do 8.30 – 12.00, 13.00 – 17.30 Uhr  
Fr 8.30 – 15.00 Uhr

*Leipziger  
28.4.*

*28.4.*

Unser Zeichen  
283103 sc

Datum  
24.04.2008

In Sachen

Imbsweiler – Oswalt u. a.

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland

VG 29 A 260 / 07 des VG Berlin

Neues Aktenzeichen unbekannt

überreiche ich in Fortsetzung der Vertretung der  
Beigeladenen zu 1.), der Aufbau – Verlagsgruppe GmbH:

Teilurteil VG Berlin vom 24.01.2008

VG 29 A 260 / 07 im Auszug

(Anlage 1)

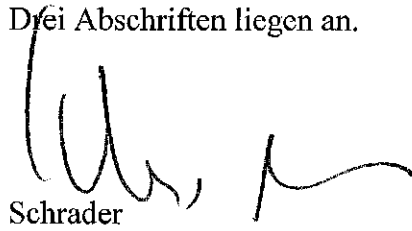
Abgabenachricht des VG Berlin

vom 18.04.2008

(Anlage 2).

Der Beigeladenen zu 1.) sind die offenkundig vorliegenden Beschwerden der Beklagten (in Anlage 2 unrichtig als Kläger bezeichnet) und der Beigeladenen zu 2.) gegen die Nichtzulassung der Revision gegen das durch das VG Berlin erlassene Teilurteil nicht zur Verfügung gestellt worden und ich bitte um Überlassung der Beschwerdeschriften. /

Drei Abschriften liegen an.

  
Schrader

VG 29 A 260.07



Verkündet am 24. Januar 2008

Lehmann-Moll  
Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

## VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

## TEILURTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

1. der Frau Ruth Imbsweiler-Oswalt,  
Rufacherstraße 28, 04055 Basel/Schweiz,
2. des Herrn Stefan Thomas Oswald,  
Striempelstraße 34 A, 08135 CH- Langnau a. Albis,
3. der Frau Helene Oswald-Bläuer,  
Zelgstraße 60, 08134 Adliswil,
4. der Frau Walburga Sabina Becker,  
Schliffkopfstraße 6, 68163 Mannheim,

Kläger,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Mattle, Neidhart, Vollenweider, Brutschin, Zogg und Joset,  
Henric-Petri-Straße 19, 04051 Basel-Schweiz,

Zustellungsbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Frantzen & Wehle,  
Joachimstaler Straße 10-12, 10719 Berlin,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Frantzen & Wehle,  
Joachimstaler Straße 10-12, 10719 Berlin,

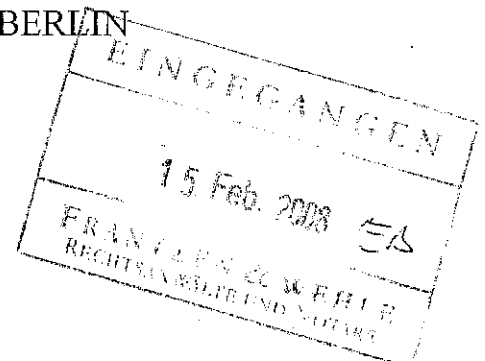
g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch  
das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen,  
DGZ-Ring 12, 13086 Berlin,

Beklagte,

beigeladen:

1. die Aufbau Verlagsgruppe GmbH,  
Neue Promenade 6, 10178 Berlin,  
vertreten durch Dipl.-Pol. Bernd Schrader,  
Westfälische Straße 41, 10711 Berlin,
2. die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben,  
vertreten durch den Abwickler,  
Markgrafenstraße 45, 10117 Berlin,



3. die Rütten & Loening GmbH, vertreten durch den Nachtragsliquidator Hermann J. Elter, Bockenheimer Landstraße 83, 60325 Frankfurt am Main,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 29. Kammer, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. Januar 2008 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Schubert,  
den Richter am Verwaltungsgericht Hoffmann,  
den Richter am Verwaltungsgericht Schmialek,  
die ehrenamtliche Richterin Adam und  
den ehrenamtlichen Richter Schober

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Landesamts zur Regelung offener Vermögensfragen vom 27. August 2003 verpflichtet festzustellen, dass die Rütten & Loening Verlag OHG i.L. Berechtigte hinsichtlich der 1936 erfolgten Entziehung des Rütten & Loening Verlags ist.

Die Kostenentscheidung bleibt der Schlussentscheidung vorbehalten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### Tatbestand

Die Kläger verfolgen mit der Klage vermögensrechtliche Ansprüche hinsichtlich des Buchverlages Rütten & Loening, ehemals ansässig in Frankfurt am Main.

Die Kläger zu 1 bis 3 sind Rechtsnachfolger von Wilhelm Ernst Oswald, die Klägerin zu 4 ist Erbesorbin ihrer Großeltern - Dr. Dietrich Becker und Johanna Becker, geborene Oswald - und der Großtante Brandine Oswald. Die Geschwister Oswald wurden nach der nationalsozialistischen Rassenideologie als "Halbjuden" angesehen. Wilhelm Ernst Oswald hatte zudem eine dem mosaischen Glauben angehörende Ehefrau. Er ist am 30. Juni 1942 in der Haft in Sachsenhausen verstorben.

Wilhelm Ernst Oswald, Frau Brandine Henriette Ida Oswald und der Ehemann von Johanna Becker, Sanitätsrat Dr. Dietrich Becker, waren 1917 persönlich haftende Gesellschafter einer Offenen Handelsgesellschaft, die den bereits 1844 gegründeten Verlag Rütten & Loening betrieb. Im Jahre 1922 ist als weiterer persönlich haftender Gesellschafter der Kaufmann Dr. Adolf Neumann in die Gesellschaft eingetreten, der seit 1914 für das Unternehmen als Prokurist tätig und bis zu seiner Emigration aus Deutschland Mitglied der jüdischen Gemeinde Frankfurt war. Zur Vertretung der Gesellschaft war bis zum Eintritt von Dr. Neumann allein Wilhelm Ernst Oswald und seither

tungsregelung des § 1 Abs. 6 VermG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Buchst. b REAO greift jedenfalls für Verluste ab dem 30. Januar 1933. Diese Anteilsschädigung wäre ebenfalls im geschilderten Sinn auf das Quorum anzurechnen, so dass es in diesem Fall bei der maßgeblichen Betrachtung nach Kopfteilen zu einem Quorum von 75 % kommt. Insoweit bedarf es jedoch keiner Festlegung durch das erkennende Gericht. Denn hier ist allein entscheidungserheblich, ob der Restitutionsberechtigte, die Rütten & Loening Verlag OHG i.L., wieder entstanden ist. Dies ist, wie ausgeführt, mit einem Quorum von mindestens 66 % der Fall. Eventuelle Restitutionsansprüche stehen dieser Gesellschaft in toto als Gesamthandsvermögen zu. Wie sich die Gesellschafter dann im Einzelnen auseinandersetzen bzw. wie sie intern ihre Berechtigungsanteile festlegen, ist hier nicht zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung war dem Schlussurteil vorzubehalten.

Die Berufung gegen dieses Urteil ist gemäß § 37 Abs. 2 VermG ausgeschlossen. Die Revision wird nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen der §§ 135, 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

### Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

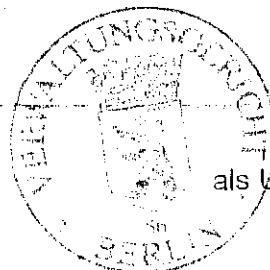
Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Schubert

Hoffmann

Schmialek



prz.  
**Ausgefertigt**

*[Handwritten Signature]*  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Verwaltungsgericht Berlin**

29. Kammer

**- VG 29 A 260.07 -**

Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

10557 Berlin-Moabit, den 18. April 2008

Kirchstraße 7

Fernruf:

(030) 9014-0

Durchwahl:

(030) 9014- }

App.-Nr.

Intern:

(914-111)

8290

Telefax:

(030) 9014-8790

Internet:

<http://www.berlin.de/vg>

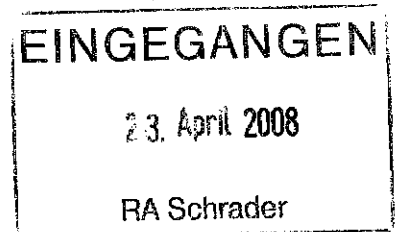
Herrn

Dipl.-Pol. Bernd Schrader

Westfälische Str. 41

10711 Berlin

Az. : AV/RL/07



Sehr geehrter Herr

In der Verwaltungsstreitsache

Ruth Imbsweiler-Oswalt u.a.

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen

sind die Akten zur Entscheidung über die Beschwerde der Kläger und der Beigeladenen zu 2) gegen die Nichtzulassung der Revision dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, vorgelegt worden.

Schriftsätze und Anlagen sind künftig in dreifacher Ausfertigung dorthin zu richten.

Der Beschwerde der Kläger und der Beigeladenen zu 2) gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 24. Januar 2008 ist nicht abgeholfen worden (Beschluss vom 18. April 2008).

Hochachtungsvoll

Der Vorsitzende

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.